

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG
AUF GRUND DES § 5 DER
HESS. GEMEINDEORDNUNG
- HGO - IN DER FASSUNG
VOM 1.7.1960 (GVBL. S. 103)
UND DES § 10 DES BUNDES-
BAUGESETZES -BBAUG- I. S. 341
IN DER SITZUNG DER GEMEIN-
DEVERTRETUNG AM 15.2.1966.

ALLERTSHOFEN, DEN 5. Mai 66



GENEHMIGT AUF GRUND DES § 11
-BBAUG- DURCH DEN REGIERUNGS-
PRÄSIDENTEN IN DARMSTADT MIT
VERFÜGUNG VOM 30. AUGUST 1966
AZ: III/3a: 61 d 04/01
DARMSTADT, DEN 30. AUGUST 1966
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
3. A.



Signature of the Regierungspräsident.

PLANBEZEICHNUNG:

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE:

ALLERTSHOFEN

FÜR DAS BAUGEBIET: "AM NÖRDLICHEN ORTSAUSGANG"

(VERBINDLICHER BAULEITPLAN GEMÄSS §§ 8, 9, UND 30 -BBAUG-).

MASSTAB: 1 : 1000

ANLAGE: 5 BLATT SCHRIFTLICHE BEGRÜNDUNG VOM 20.3.1963 § 9 ABS. 6 -BBAUG-.

BEARBEITET: § 2 ABS. 3 - BBAUG -

KREISBAUAMT DARMSTADT
DARMSTADT, DEN 4. JUNI 1964

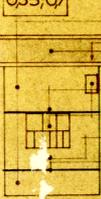


STÄDTEBAULICHE FESTSETZUNGEN

(GEMÄSS § 9 -BBAUG- UND VERORDNUNG ZU § 2, ABS. 10 -BBAUG- BEI DER PRAKTI-
SCHEN NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE -BAUNVO- VOM 20.3.1963 -PUBL. I. S. 429)

GRENZE DES RÄUMLICHEN PLANSTELLUNGSPERIKELS

WA
1+110
035/07



NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
GARAGEN-EINFAHRT
VERKEHRSPFLÄCHE
BAUGRENZE
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPT- UND GARAGEN-GEBÄUDE)
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
HINTERE BAUGRENZE
DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN WERDEN UMSCHLOSSEN VON
BAU- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN.

VON JEDELICHER BEBAUUNG FREI ZU HALTENDE SCHUTZFÄCHE ZUR SICHER-
HEIT DES STRASSENVERKEHRS MIT MAX. 3,20m HÖHE, BEZOGEN AUF
DIE FAHRRIHNLEHRE DER VERKEHRSSTRASSE. NUTZUNG: NUR RASEN

BAUGESTALTUNGSFESTSETZUNGEN UND DEREN AUSNAHMEN

(VERORDNUNG DES HESSISCHEN MINISTERS DES INNERN ZU § 9, ABS. 2 -BBAUG-
GVBL. S. 36 VOM 20.6.1961 UND § 31 -BBAUG-)

HÖHENUNTERSCHIEDE ZWISCHEN GRUNDSTÜCK UND STRASSE SIND DURCH GÖSCHENEN AUS-
ZUGLEICHEN.

STÜTZMAUERN FÜR STRASSENINFRIEDIGUNGEN (LÄNGS DER STRASSE UND SEITLICH BIS
ZUR GEBÄUDEFRONT) SIND NUR DANN ZULÄSSIG, WENN SIE TROTZ VORHERIGER ERDVER-
SICHERUNG TECHNISCH NOTWENDIG SIND.

DIE ZWINGENDE HÖHE VON NICHT LEBENDEN STRASSENINFRIEDIGUNGEN (AUCH STÜTZ-
MAUERN) BETRÄGT 1,00m.

FÜR STRASSENINFRIEDIGUNGS-STÜTZMAUERN IST AUSNAHMSWEISE EINE HÖHE BIS ZU
2,00m ZULÄSSIG.

STRASSENINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN SPÄTESTENS DANN ERRICHTET WERDEN, WENN IHR
FEHLEN DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT ODER ORDNUNG DURCH GEFÄHR-BEDROHT.

DIE MITTLERE TRAUENHÖHE DARF 6,50m NICHT ÜBERSCHREITEN (TALGLEITE).

AUSNAHMEN SIND NUR AUS WASSERWIRTSCHAFTLICHEN GRÜNDEN ZULÄSSIG.

DREMPEL (KNIESTÜCKE) SIND UNZULÄSSIG.

DREMPEL SIND NUR ZULÄSSIG BEI GEBÄUDEN MIT EINEM VOLLOBSCHLOSS UND SATTELDACH.
DIE HÖHE DES DREMPELS DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.

DIE DACHFORM IST FREI WÄHLBAR.

DIE GAUPEN EINER DACHFLÄCHE DÜRFEN ZUSAMMEN NICHT LÄNGER ALS 6/10 DER ZUG-
HÖRIGEN LÄNGE DER DACHFLÄCHE, GEMESSEN IN HÖHE DER GAUPENTRAUFE, SEIN.

IHRE HÖHE DARF 1,20m, GEMESSEN VON DACHAUSSCHNITT BIS TRAUFE, NICHT ÜBER-
SCHREITEN. DER MINDESTABSTAND DER GAUPENSEITENWÄNDE VON DIEBELN UND GRATEN
BETRÄGT 1,50m, GEMESSEN IN HÖHE DER GAUPENTRAUFE.

AUSNAHMEN DER STÄDTEBAULICHEN FESTSETZUNGEN:

AUSNAHMEN RICHTEN SICH NACH DER -BAUNVO-.

NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9, ABS. 4 -BBAUG-)

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN DARF NUR 1 HAUPTGEBÄUDE UND 1 GARAGENGEBAUDE ERRICHTET
WERDEN. SONSTIGE GEBÄUDE SIND UNZULÄSSIG. (§ 22, ABS. 1 DER HESS. BAUORD-
NUNG -HBO- VOM 6.7.1957 -GVBL- S. 101).

DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG RICHTET SICH NACH § 52 -HBO-.

VORGÄRTEN SIND NUR ALS ZUGANG, ZUFAHRT UND GRÜNFLÄCHE NUTZBAR (§ 24 -HBO-).
GRENZ- UND BAUMERKSABSTÄNDE GEMÄSS § 25 -HBO-.

DIE GEMARKUNG ALLERTSHOFEN UNTERLIEGT ALS LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NR. 18
DER VERORDNUNG DES HERRN REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN IN DARMSTADT VOM 20.12.1956
STAATSANZEIGER NR. 427, S. 84.

HINWEISE (§ 9 ABS. 4 UND 6, § 10 UND § 2 ABS. 9 -BBAUG-)

NACHRICHTLICH IN DEN BEBAUUNGSPLAN ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN AUF GRUND VON
SONDERGEBOTEN NEHMEN AN DER RECHTSVERBINDLICHKEIT DES PLANES NICHT TEIL.
GEGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND AUF GRUND IHRES SATZUNGS-
CHARAKTERS KEINE RECHTSMITTEL GEBEN.

AUF AUFSTELLUNG, ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG UND AUFHEBUNG DES PLANES BESITZT KEIN
ANSPRUCH.

FEHLENDE ANGABEN ODER DARLEGUNGEN IN DER BEGRÜNDUNG ÜBEN KEINEN EINFLUSS
AUF DIE PLANRECHTSAMKEIT AUS.

DIE WASSERVERSORGUNG IST DURCH ANSCHLUSS AN DIE GEMEINDLICHE ZENTRALANLAGE
GESICHERT.

DIE ABWASSERBESEITIGUNG IST NOCH DURCH GENERALENTWÄSSERUNGSPLANUNG ZU
KLÄREN.

DER ANSCHLUSS DER ORTSTRASSE AN DIE LANDESSTRASSE KÖNNEN BEI GEMEINDEZUGANG
DES HESSISCHEN STRASSENBAUAMTES DARMSTADT.